



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 25. August 2017

WID - Kompakt Nr. 17/25

- 1. Koordination von Baustellen und Einschränkung von Verkehrsstaus**
 - 2. Anerkennung und staatliche Förderung von E-Sport**
 - 3. Mitwirkung des Landes Rheinland-Pfalz über den Ausschuss der Regionen**
 - 4. LVerfG Brandenburg: Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs eines Abgeordneten vor Kabinettsbefassung verfassungsgemäß**
-

1. Koordination von Baustellen und Einschränkung von Verkehrsstaus

Derzeit komme es durch die Erhöhung der Investitionen in das Verkehrsnetz zu einer hohen Baustelldichte in Rheinland-Pfalz. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/3609) mit. Wichtige Ansätze der Bekämpfung von (baustellenbedingten) Verkehrsstaus seien, neben der Kapazitätserweiterung des Netzes und seiner Knoten, die Vermeidung oder Bündelung von Pkw-Fahrten, etwa durch die Förderung von Mitfahrgemeinschaften und die Verlagerung auf andere Verkehrsträger, beispielsweise auf den Schienen- oder Fahrradverkehr, sowie präzise Verkehrsinformationen.

Die durchführenden Dienststellen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz achteten auf eine frühzeitige Koordinierung geplanter Baumaßnahmen und führten mit angrenzenden Bundesländern und anderen Baulastträgern, zum Beispiel den Kommunen, regelmäßige Abstimmungen durch, in die auch Alternativrouten mit einbezogen würden.

Um die große Anzahl der Baumaßnahmen in den nächsten Jahren mobilitätsverträglich bewältigen zu können, sei unter anderem im letzten Jahr das Projekt „BaustellenInfo Digital Rheinland-Pfalz“ vorbereitet und in 2017 mit der Umsetzung begonnen worden. Ziel sei es, stärker als bisher, moderne Informationssysteme einzusetzen.

Einen Beitrag zu einem intelligenten Verkehrsmanagement leisteten die Streckenbeeinflussungsanlagen an der A 61 und der A 6. Auf der A 63 unterstütze eine Anlage zur temporären Seitenstreifenfreigabe den Verkehrsfluss zwischen Rheinhessen und Mainz. Um die Information der Verkehrsteilnehmer auch lokal zu verbessern, würden außerdem systematisch Webcams im Straßennetz platziert, deren Bilder über das Mobilitätsportal des Landes, aber auch bei Informationsdienstleistern, verfügbar seien.

Die Antwort enthält des Weiteren eine tabellarische Auflistung von 106 Baustellen (Stand: 28. KW 2017) auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.

2. Anerkennung und staatliche Förderung von E-Sport

Nach Informationen der Landesregierung wollen sich der Deutsche Olympische Sportbund und die Landessportbünde mit der Frage der Anerkennung des E-Sports als Sportart in der nächsten Zeit intensiver beschäftigen. Hierzu seien im organisierten Sport entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet worden. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/3616) mit.

Nach Auskunft des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sei die Ablehnung der Anerkennung des E-Sports durch die Sportorganisationen bislang maßgeblich damit begründet worden, dass keine Ausübung eigenmotorischer Aktivitäten gegeben sei und es an der satzungsgemäß erforderlichen Gemeinnützigkeit fehle, da E-Sport-Veranstaltungen derzeit ausschließlich auf kommerzieller Ebene organisiert würden.

Eine staatliche Förderung des E-Sports erfolge in Rheinland-Pfalz nicht, da diese nur gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und seinen angeschlossenen Organisationen, die gemeinnützig sein müssten, möglich sei.

3. Mitwirkung des Landes Rheinland-Pfalz über den Ausschuss der Regionen

Die Mitwirkung des Landes Rheinland-Pfalz über den Ausschuss der Regionen (AdR) ist Gegenstand einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/3638). Die Landesregierung informiert danach die Mitglieder des Landtags im Rahmen der zwischen den Institutionen geschlossenen Vereinbarung regelmäßig über die Ergebnisse der Plenarsitzungen des AdR und setzt sie zusätzlich mittels des jährlichen Rechenschaftsberichts über ihre Arbeit im AdR in Kenntnis. Im Jahr 2017 sei Rheinland-Pfalz innerhalb des AdR insbesondere in Bezug auf die Überprüfung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) initiativ gewesen (siehe Vorlage 17/1339).

4. LVerfG Brandenburg: Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs eines Abgeordneten vor Kabinettsbefassung verfassungsgemäß

Die Landesregierung durfte vor der Befassung des Kabinetts mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung des Vergabemindestlohns einem Landtagsabgeordneten die Einsicht in Unterlagen zur sog. Mindestlohnkommission verweigern. Dies entschied das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (LVerfG) mit Urteil vom 21. Juli 2017 (Aktenzeichen: VfGBbg 21/16). Die Ablehnung eines nach der Behandlung im Kabinett gestellten neuen Antrags verstoße hingegen gegen die Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 56 Abs. 3 Satz 2).

Ein Mitglied des Landtags hatte gegenüber der Landesregierung Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend die sog. Mindestlohnkommission beantragt. Die Landesregierung hatte eine Einsichtnahme in eine das Zustandekommen des Vorschlags der Mindestlohnkommission darstellende Leitungsvorlage des Ministeriums mit Hinweis auf den noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozess innerhalb der Landesregierung abgelehnt. Nachdem der Gesetzentwurf das Kabinett passiert hatte, stellte der Abgeordnete des Landtags einen neuen Antrag. Die Landesregierung stellte ihm daraufhin lediglich eine in den entscheidenden Passagen geschwärzte Fassung der Leitungsvorlage zur Verfügung. Zur Begründung führte sie an, das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Mindestlohnkommission und Einzelheiten der Abstimmung müssten zum Zwecke der Ermöglichung einer in der Kommission offen geführten Diskussion vertraulich behandelt werden. Die Vertraulichkeit sei mit den Kommissionsmitgliedern auch vorab vereinbart worden.

Mit der Ablehnung des Gesuchs vor der Kabinettsbefassung habe die Landesregierung nicht gegen die Landesverfassung verstoßen, urteilte das LVerfG. Die Informationen über das Zustandekommen des Vorschlags der Mindestlohnkommission in der Leitungsvorlage zählten zum **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**, der einem Einsichtsbegehren von Abgeordneten nicht zugänglich sei. Weil des Votum der Mindestlohnkommission zwingend vor der Befassung der Landesregierung erfolge und von dieser zu berücksichtigen sei, wenn sie über die Höhe des neu festzulegenden Mindestlohns berate, sei es Teil des Meinungsbildungsprozesses der Landesregierung und falle deshalb unter den Schutz des Kernbereichs der Exekutive. Nur so sei eine ergebnisoffene Tätigkeit dieses Gremiums gewährleistet.

Hinsichtlich des nach der Kabinettsbefassung gestellten Antrags entschied das LVerfG, dass zwar grundsätzlich auch **nach Abschluss des Willensbildungsprozesses** eine Geheimhaltung in Betracht komme. Es bedürfe in diesem Fall jedoch einer eingehenden Ermittlung, Gewichtung und **Abwägung** der widerstreitenden Gesichtspunkte. Die **Begründung** für eine ablehnende Entscheidung müsse auf den Einzelfall bezogen sein und dem Gewicht der von der Landesverfassung geschützten Rechte des Abgeordneten hinreichend Rechnung tragen. Dem die Akteneinsicht beantragenden Abgeordneten müsse auf dieser Basis die Möglichkeit eröffnet werden, die ablehnende Entscheidung auf ihre Tragfähigkeit sowie Plausibilität zu überprüfen. Diesen Maßstäben werde die Begründung der Landesregierung nicht gerecht. Angesichts des hohen Ranges des parlamentarischen Akteneinsichtsrechts könnten dieses verdrängende Rechte Dritter - wie etwa der Kommissionsmitglieder - nicht durch möglicherweise "freigiebige" Vertraulichkeitszusicherungen der Landesregierung oder ihrer Mitglieder begründet werden. Zudem fehle es an der nach der Landesverfassung erforderlichen Abwägung der Geheimschutzbelange mit den geschützten Rechtsgütern des Abgeordneten.

Zwar enthält die **rheinland-pfälzische Landesverfassung** - anders als die Verfassung des Landes Brandenburg - **kein parlamentarisches Akteneinsichtsrecht**. Ungeachtet dessen dürften die Ausführungen des LVerfG zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung auch in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf Antworten und Auskünfte der Landesregierung von Bedeutung sein.